

Amtliche Bekanntmachung Nr. 35/2026 **des Amtes Kellinghusen**

I. **HAUSHALTSSATZUNG** **des** **Amtes Kellinghusen** **für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung und des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 09. Dezember 2025 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 **Haushaltsvolumen**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026** wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	11.225.000 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.616.300 €
einem Jahresfehlbetrag von	391.300 €

und

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.224.400 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.287.200 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.800 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	780.900 €

festgesetzt.

§ 2 **Kreditermächtigungen und** **Anzahl der Planstellen**

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 772.100,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 4.000.000,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 97,16 Stellen |

§ 3

Umlagesatz der Amtsumlage

Der Umlagesatz für die Amtsumlage beträgt einheitlich **21,50 %** von den Umlagegrundlagen.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsvorsteherin ihre oder der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 25.000 €.

Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher ist verpflichtet, dem Amtsausschuss mindestens jährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

§ 5

Budgetregeln

(1) Grundsätze

Alle Aufwendungen und Erträge eines oder mehrerer Teilpläne bzw. alle Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind einem Budget zugeordnet.

Durch die Bildung von Budgets soll ein hohes Maß an dezentraler Ressourcenverantwortung für die budgetverantwortlichen und budgetbewirtschaftenden Mitarbeiter/innen erreicht werden. Hieraus folgt eine starke Motivation für die Mitarbeiter/innen zu einem kostenbewussten und wirtschaftlichen Umgang mit den knappen Geldmitteln des Amtes.

(2) Dokumentationspflichten

Für die Budgetbewirtschaftung gilt:

Wer von positiven Veränderungen profitieren will, muss begründen, dass er diese bewirkt hat. Wer hingegen negative Veränderungen nicht mittragen will, muss begründen, dass er sie nicht zu verantworten hat.

(3) Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen

- Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets können gem. § 21 GemHVO in voller Höhe für Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen desselben Budgets verwendet werden.
Mehrerträge und Mehreinzahlungen entstehen, wenn die Summe der angeordneten Erträge und Einzahlungen die Summe der Ansätze übersteigen.
Mehrerträge und Mehreinzahlungen von über 2.500 € sind durch die Budgetverantwortlichen zum Jahresabschluss zu erläutern.
- Ist innerhalb eines Budgets für den Budgetverantwortlichen erkennbar, dass die geplanten Erträge und Einzahlungen nicht in voller Höhe erreicht werden können (Mindererträge/Mindereinzahlungen), so ist dieses dem Fachbereich 2 – Kämmereramt – des Amtes Kellinghusen anzuzeigen. Das Kämmereramt kann in Fällen, in denen Mindererträge und Mindereinzahlungen von mehr als 10% zu erwarten sind, eine entsprechende Sperrung von Ansätzen des Budgets vornehmen.
Die Sperrung kann durch die Amtsvorsteherin/den Amtsvorsteher wieder aufgehoben werden. Der Amtsausschuss ist über die Mittelsperren und die Aufhebung von Sperrungen mindestens halbjährlich zu unterrichten.
- Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen, die bislang nicht in einem Budget veranschlagt waren, dem Entstehungsgrund nach aber einem bestimmten Budget zuzuordnen sind (außerplanmäßige Erträge und Einzahlungen), sind ebenfalls Bestandteil des Budgets und werden bei der Deckung des Budgets gem. § 21 Abs. 2 GemHVO mitberücksichtigt.
- Das Gleiche gilt für die Einzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen desselben Budgets.

(4) Bewirtschaftung der Aufwendungen und Auszahlungen

- Die Aufwendungen der einzelnen Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind mit Ausnahme der
 - Verfügungsmittel
 - Internen Leistungsbeziehungen
 - Abschreibungen
 - Zuführung zu Rückstellungen und Rücklagengem. § 22 Abs. 1 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.
- Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen, die bislang nicht in einem Budget veranschlagt waren, dem Entstehungsgrund nach aber einem bestimmten Budget zuzuordnen sind (außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen), sind ebenfalls Bestandteil des Budgets und werden bei der Deckung des Budgets gem. § 22 Abs. 1 GemHVO mitberücksichtigt.
- Soweit Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen nicht innerhalb des jeweiligen Budgets gedeckt werden können, ist ein **Verfahren nach § 82 GO** durchzuführen. Zur Deckung ist zunächst ein anderes Budget innerhalb der Budgetgruppe heranzuziehen. Im Ausnahmefall kann ein Budget einer anderen Budgetgruppe herangezogen werden
- Das gleiche gilt für die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets.

(5) Übertragbarkeit

Die Aufwendungen der Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gem. § 23 Abs.1 GemHVO vollständig übertragbar. Diese bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

Die Übertragbarkeit von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen richtet sich nach § 23 Abs. 2 GemHVO.

Über die tatsächliche Übertragung von nicht verwendeten Haushaltsmitteln entscheidet die Amtsvorsterin/der Amtsvorsteher im Rahmen des Jahresabschlusses auf Vorschlag der Budgetverantwortlichen unter Beteiligung des Fachbereiches 2 – Kämmereiamt – des Amtes Kellinghusen.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 13.03.2026 erteilt.

Kellinghusen, 19. März 2026

Gez.
Clemens Preine
Amtsvorsteher

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen. Die Unterlagen liegen in der Amtsverwaltung in Kellinghusen, Hauptstraße 14, Zimmer 201, aus.

Kellinghusen, 23.03.2026

Gezeichnet (L. S.)
Clemens Preine
Amtsvorsteher

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen www.amt-kellinghusen.de, unter Bürgerservice und Politik – Veröffentlichungen – Allgemeine Bekanntmachungen –.